



Tiefbauamt

Leitlinien für die Boulevardgastronomie

Die Boulevardgastronomie in Basel soll einen ansprechenden und offenen Eindruck machen. Einen Beitrag dazu leistet eine hochwertige Möblierung, die möglichst oft aufgestellt ist und damit Offenheit signalisiert.

Dem trägt einerseits die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums unter § 37 Rechnung:

„Boulevardflächen sind nur vor einem Restaurationsbetrieb zulässig. Mit schriftlicher Einwilligung benachbarter Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ist auch eine Bewilligung von Flächen vor deren Liegenschaft möglich.

Folgende Gegenstände zur Ausstattung von Boulevard-Restaurants sind unzulässig:

- a) Teppiche und andere Bodenbeläge;
- b) Podeste und andere Aufbauten;
- c) Zäune, Sichtschutzwände und andere Abschränkungen;
- d) Mobiliar und Ausstattungen mit Fremdwerbung.“

Andererseits ist es aber auch wichtig, dass jeder Boulevardbetreiber und jede Boulevardbetreiberin selbständig einen Beitrag an eine gute Aufenthaltsqualität leistet.

- Boulevardgastronomie ist Gastronomie im öffentlichen Strassenraum. Sie soll daher durchlässig bestuhlt und möglichst nicht abgrenzend wirken.
- Das Mobiliar und die Ausstattungen sollen ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufweisen.
- Holz und Metall, aber auch hochwertige Kunststoffe sind geeignete Materialien, um das Boulevardrestaurant attraktiv erscheinen zu lassen.
- Sonnenschirme wirken weniger aufdringlich, wenn sie in einer Farbe gehalten sind. Eigenwerbung auf dem Volant wird kaum als störend empfunden.
- Die Pflanzen sollen punktuell zur Dekoration und Ergänzung des Boulevards eingesetzt werden.

Ausserhalb der Betriebszeiten sollen Stühle und Tische geordnet zusammengestellt werden. Ein offener und attraktiver Strassenzug entsteht, wenn alle Gastronomen ihre Boulevards ab 12 Uhr mittags gleichzeitig eröffnen.

Bei Fragen zu einer Boulevard-Nutzung können Sie sich an das Ressort Bewilligungen Tel. 061 267 93 57 wenden.